

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2024 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- 1) Die Gemeinde Groß-Zimmern erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- 3) Für Amtshandlungen, Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Groß-Zimmern veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Groß-Zimmern.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- 1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Groß-Zimmern, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- 1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde Groß-Zimmern einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- 3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde Groß-Zimmern kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- 1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende die in dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis aufgeführten Gebühren erhoben.
- 2) Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Verwaltungskostensatzung vom 15. Dezember 2003 und das Gebührenverzeichnis vom 17. März 2009 außer Kraft.

Groß-Zimmern, den 17.12.2024

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Pullmann
Mark Pullmann, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Neufassung der Verwaltungskostensatzung am 06.01.2025 auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de, „Öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im „Zimmerner Bläädtsche“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 09.01.2025 auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, den 09.01.2025

(Siegel)

gez. Pullmann
Mark Pullmann, Bürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Groß-Zimmern

Stand 17. Dezember 2024

(1). Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und / oder Dateien erteilt werden.	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind.	10,00 bis 600,00
2 a	wie Nr. 2, wenn eine/r Bedienstete/r die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
2 b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2 c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. durch Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Gebühr für den Auszug aus dem Archiv des Personenstandsregisters	12,00
5	Beglaubigung von Unterschriften	7,50
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	4,00
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
8	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30
9	Einscannen von Unterlagen und Versenden der Datei, je Seite	0,30
10	Herstellung von Planpausen DIN A3 und kleiner sonstige, je m ²	6,00 7,50
11	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
12	Bescheinigung über gezahlte kommunale Abgaben	6,00
13	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	6,00
14	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2, mindestens 30,00 höchstens 2.600,00
15	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2, mindestens 30,00 höchstens 2.600,00
16	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2,

		mindestens 15,00 höchstens 1.100,00
17	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2, mindestens 15,00 höchstens 110,00
18	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 40,00
19	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50,00
20	Entscheidungen über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO bei genehmigungsfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und Ausnahme und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Benutzungsverordnung, wenn Gegenstand der Abweichungsentscheidung ausschließliche die §§ 63 und 91 HBO betreffen	50,00
21	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage kommunaler Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand
22	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bereits bestehender Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
23	Einsatz von Fahrzeugen und technischem Gerät	Ermittelte Kosten in voller Höhe
24	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	2,00
25	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand 30,00 2.600,00
26	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand 15,00 1.300,00
27	Kartenauszug aus einem geografischen Informationssystem	10,00
28	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen oder sonstige Erklärungen für das Grundbuch	30,00
29	Bringen, Abholen oder Austauschen von Mülltonnen je Hin- und Rückfahrt mit bis zu 3 Mülltonnen Bringen, Abholen oder Austauschen von Müllcontainern je Hin- und Rückfahrt mit bis zu 3 Containern Je Leerfahrt beim Bringen, Abholen oder Austauschen von Mülltonnen oder Müllcontainern aufgrund nicht gereinigter, nicht geleerter oder nicht bereitgestellter Mülltonnen bzw. Müllcontainer oder aufgrund eines nicht entfernten Strichcodes	30,00 70,00 30,00

(B). (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde	20,00 Euro
2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde	17,50 Euro
3.	für alle übrigen Beschäftigten je angefangene Viertelstunde	15,00 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese
Gebührensätze, mindestens jedoch 25,00 Euro erhoben.

Dieses Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung vom 17. Dezember 2024 tritt am Tag nach
seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kostenverzeichnis vom 17. März 2009 außer Kraft.

Groß-Zimmern, den 17.12.2024

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Mark Pullmann
Mark Pullmann, Bürgermeister